

# Frauengemeinschaft Wolfenschiessen

## STATUTEN

### I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Wolfenschiessen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wolfenschiessen. Am 27. Dezember 1876 wurde der Verein unter dem Namen „Mütterverein“ gegründet und später umbenannt in „Frauengemeinschaft“. Er ist ein Ortsverein des Frauenbundes Nidwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### II. ZWECK, AUFGABEN

#### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlichen Grundwerten. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

#### Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Bildung in persönlichen, religiösen, kulturellen und staatsbürgerlichen Bereichen.
- 3.2 Erfüllung sozialer Aufgaben.
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen.
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen.
- 3.5 Engagement für ökumenische Bestrebungen.
- 3.6 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton.
- 3.8 Durchführung eines jährlichen Titularfestes.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben mitzuwirken.
- 4.2 Die Beitritts- oder Austrittserklärung ist mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann am Ende des Vereinsjahres erklärt werden.
- 4.3 Ein Vereinsmitglied kann ohne Veröffentlichung von Gründen durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wobei dieses Mitglied vorher anzuhören ist. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so kann es nur wieder in den Verein eintreten, wenn es ausdrücklich vom Vorstand wieder aufgenommen wird.
- 4.4 Wer zwei Jahresbeiträge oder den Eintrittsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat, scheidet als Vereinsmitglied automatisch aus.
- 4.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.6 Mitglieder, welche dem Verein länger als 50 Jahre angehören oder das 75. Lebensjahr überschritten haben, gelten als Freimitglieder.

#### IV. ORGANISATION

##### Art. 5 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

##### Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher, schriftlich oder wird öffentlich publiziert, unter Angabe der Traktanden.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden.
- 6.3 Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung beim Vorstand verlangen.

##### Art. 7 Anträge

- 7.1 Anträge über die Aufnahme bestimmter Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
- 7.2 Abänderungsanträge zu bereits traktandierten Geschäften sind bis spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

##### Art. 8 Zuständigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV, Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entgegennahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
- 8.2 Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 8.3 Wahl des Vorstands, der Präsidentin (oder eines Co-Präsidiums) und der Rechnungsrevisorinnen.
- 8.4 Beschlussfassung über die Geschäfte laut Traktandenliste.
- 8.5 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

##### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahme: Art. 20 dieser Statuten.
- 9.2 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von zehn Prozent der Mitglieder vorher schriftlich verlangt wird.
- 9.3 Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

##### Art. 10 Der Vorstand

- 10.1 Dem Vorstand gehören an:
- Präsidentin (oder ein Co-Präsidium)
  - Aktuarin
  - Kassierin
  - Weitere Vorstandsmitglieder möglich.

- 10.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern der FG zusammen und organisiert sich selbst.  
Ausnahme: Das Präsidium wird an der Generalversammlung gewählt.
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden (turnusgemäss jährlich) für die Dauer von zwei Jahren an der GV gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.
- 10.4 Der Vorstand wird unterstützt durch eine Geistliche Begleitung.  
Diese ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

#### **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

- 11.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben.
- 11.2 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen.
- 11.3 Erarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms.
- 11.4 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenänderungen.
- 11.5 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- 11.6 Besetzung von Ressorts, Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins möglich.
- 11.7 Erlass von Reglementen möglich.
- 11.8 Regelmässiger Kontakt zum Frauenbund Nidwalden, bzw. dem Schweiz. Katholischen Frauenbund SKF.
- 11.9 Das Präsidium lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet diese. Auch die GV wird vom Präsidium geleitet.
- 11.10 Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung und übernimmt die Sekretariatsarbeiten.
- 11.11 Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse, die Vermögensverwaltung und das Mitgliederregister. Sie erstellt die Jahresrechnung.
- 11.12 Der Vereinsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit über einmalige Beträge bis zu Fr. 1'000.- beschliessen. Für höhere Beträge ist die Generalversammlung zuständig.
- 11.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 12 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 13 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

#### **Art. 14 Unterschrift**

- 14.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin (bzw. das Co-Präsidium), die Kassierin und die Aktuarin je zu zweien.
- 14.2 Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand den Verantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.
- 14.3 Für den allgemeinen Schriftverkehr hat das Präsidium Einzelunterschrift.

#### **Art. 15 Kontrollstelle**

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisorinnen werden an der GV gewählt, ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, analog jener des Vorstandes.

## V. FINANZIERUNG

### Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 16.1 Den Jahresbeiträgen der Mitglieder, diese sind jährlich an der GV festzulegen.
- 16.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen oder Privatpersonen.
- 16.3 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen.
- 16.4 Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

### Art. 17 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können erstattet werden.

### Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 19 Kantonalverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF (Frauenbund Nidwalden) die an dessen Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 20 Zweidrittelmehrheit

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses durch die stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Beschluss erfordert die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### Art. 21 Vereinsauflösung

Bei allfälliger Auflösung der Gemeinschaft ist das Vermögen vom Pfarramt zu verwalten. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, ist das Vermögen für karitative Aufgaben und Institutionen zu verwenden.

### Art. 22 Art. 60ff ZGB

Soweit in diesen Statuten nicht etwas anders festgehalten wird, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 23 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. März 2025 beschlossen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

## Wolfenschiessen, 15. März 2025

Die Präsidentin:  
Heidi Mathis-Christen

*H. Mathis*

Die Aktuarin:  
Sabina Knobel Niederberger

*S. Knobel*